

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 18. Mai 1951

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung — Volkseigene Industrie	425
5. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrensneider-Handwerk	433
10. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Bauernmärkte	433
10. 5. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zu gelassenen Sorten von Kulturpflanzen	436
12. 5. 51	Zweite Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	437
14. 5. 51	Instruktion über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952	439

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der
Materialbedarfsplanung und der Material-
verbrauchskontrolle sowie über die Organi-
sation der Materialeinsparung.
— Volkseigene Industrie —**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird bestimmt:

§ 1

- In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind Materialverbrauchsnormen nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

- Ausnutzungsnormen für sämtliche Ausgangsrohstoffe, die noch keiner industriellen Bearbeitung unterlegen haben, z. B. Erze, Erdöle, Rohholz, Pflanzenfasern usw.
- Verbrauchsnormen an Materialien je Fertigerzeugnis, z. B. Metalle, Schnittholz usw. (Materialien, die unmittelbar in das Erzeugnis eingehen).
- Verbrauchsnormen an chemischen Produkten. (Die Abgrenzung zwischen Rohstoffen, die in das Erzeugnis eingehen, und Hilfsstoffen ist hier teilweise verwischt.)
- Verbrauchsnormen an Brenn- und Treibstoffen.

e) Verbrauchsnormen an Elektro-Energie.

f) Verbrauchsnormen an Hilfsstoffen, die zur Produktion notwendig sind, die die Produktion fördern, aber nicht in das Erzeugnis eingehen, z. B. Schmieröle, Putzlappen usw.

§ 2

(1) Zu den Gruppen des § 1 Buchst. a bis c wird die Erstellung der Verbrauchsnormen bzw. ihre Überarbeitung

für die Erzeugnisse der Nomenklatur laut Anlage I bis zum 15. Juni 1951,

für die übrigen Erzeugnisse bis zum 30. September 1951

angeordnet.

(2) Darüber hinaus sind diese Materialverbrauchsnormen je Einzelerzeugnis zu Materialverbrauchsnormen mindestens je Planposition des Produktionsplanes zusammenzufassen.

(3) Für die Verbrauchsnormen an Brenn- und Treibstoffen, Elektro-Energie und Hilfsstoffen (§ 1 Buchst. d bis f) ergehen gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Alle volkseigenen und ihnen gleichgestellte Betriebe haben die bestehenden Verbrauchsnormen auf Grund der in dem abgelaufenen Planzeitraum gemachten Erfahrungen der Bestarbeiter und Aktivistinnen zu überprüfen und zu verbessern. In Betrie-